

WIEN, AM 11. JULI 2007



**R//BS**

RECHNERGESTÜTZTE BAHNLEITSYSTEME

RBS GMBH  
RITTINGERGASSE 69  
A 1210 WIEN

FON +43/1/218 81 77

FAX +43/1/218 81 78

MOBIL [REDACTED]

LOTHAR.JAKOB @IBX.AT

WEB WWW.IBX.AT

An  
Bundesvergabeamt  
Praterstrasse 31  
A 1020 Wien  
FON +43/1/213 77-240  
FAX 718 23 93  
@MAIL POST@BVA.GV.AT

# NACHPRÜFUNGSANTRAG

**Betreff:** Nachprüfungsantrag "Monitore für Reisendeninformationsanlagen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir einen Nachprüfungsantrag gegen die Zuschlagsentscheidung der Ausschreibung TSE/321-09-2005

## „Monitore für Reisendeninformationsanlagen“

der ÖBB Holding AG  
Ausschreibungsbekanntmachung am 30.11.2005,  
Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung am 27.06.2007  
(ausgewählter Bieter: INFOTRONIC SPA, Viale Berbera 49, 20162 Milano, Italien),  
Ende der Stillhaltefrist 11.07.2007, 24:00

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte den beigefügten Ausschreibungsunterlagen

## 1 Vorbemerkung

Bei der gegenständlichen Ausschreibung wurde durch die ÖBB Holding AG im Verhandlungsverfahren die Lieferung von 40Z Monitoren in IP20 und IP54 Ausführung für die Dauer von 1-3 Jahren ausgeschrieben

Zuständige ÖBB Bearbeiter:

- Einkauf: [REDACTED] ([REDACTED])
- Technik: [REDACTED] ([REDACTED])

Die Angaben zur RBS befinden sich am Fuss dieses Blattes

## 2 Begründung

Wir sehen unsere Interessen schon seit Jahren im Bereich der Reisendeninformation und haben erst die [REDACTED] ([REDACTED]) bei den ÖBB vertreten und dann die Produkte der [REDACTED] ([REDACTED]) bei den ÖBB angeboten. Seit 2003 liefern wir auch Reisendeninformationsmonitore der CONRAC (www.CONRAC.de) an die ÖBB. Dies stellt einen wesentlichen Teil unserer Geschäftstätigkeit dar.

Wir stellen diesen Nachprüfungsantrag weil wir glauben, dass wir vom für die Technik zuständigen Bearbeiter, [REDACTED] ([REDACTED]) nicht neutral beurteilt wurden und deshalb das Recht auf Gleichbehandlung verletzt wurde.

Wir stellen diesen Nachprüfungsantrag auch wegen formaler Gründe, da wir das BVergG 2006 in verschiedenen Punkten verletzt sehen.

Die genaue Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Einspruch an Walter Eschbacher, (ÖBB Dienstleistungs GmbH, Leiter Einkauf).

## 2.1 Formale Einspruchsgründe

### Angabe der Zuschlagkriterien

Das Bundesvergabegesetz 2006 vom 2006.01.31 (BVerG 2006), nach deren Bestimmungen die gegenständliche Ausschreibung erfolgte, verlangt:

§237 (3)

Soll der Auftrag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden, so hat der Sektorenauftraggeber im Aufruf zum Wettbewerb, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung gemäß §251, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung oder in den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben. (...)

- Wir verstehen §237 (3) so, dass sich der Bieter ein Bild von der Bewertung seines Angebots durch die ausschreibende Stelle machen kann. Da verschiedene Monitore (IP20+IP54) ausgeschrieben wurden, ohne deren Stückzahlverhältnis bei der Bewertung der Angebote anzugeben, ist es dem Bieter nicht möglich, sich ein Bild von der Bewertung seines Angebots zu machen. Es macht bei der Bewertung des Angebots einen Unterschied, ob das Verhältnis von IP20 zu IP50 Monitoren 1:1 oder 10:1 oder 1:10 ist.
- Wir bitten um Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung, da §237 (3) bei der Ausschreibung verletzt wurde

### 2.1.1 Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Das Bundesvergabegesetz 2006 vom 2006.01.31 (BVerG 2006), nach deren Bestimmungen die gegenständliche Ausschreibung erfolgte, verlangt:

§254 (4)

Der Sektorenauftraggeber kann sich in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, dass er bei einem Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietern im Fall der Abgabe von vollständig ausgearbeiteten und vergleichbaren Angeboten Verhandlungen nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebots führt (...)

- Wir verstehen §254 (4) so, dass die Vorgehensweise in der Ausschreibung angekündigt sein muss. Da mit uns als Teilnehmer der Short List keine über die Abgabe unseres endgültigen Angebots BB.2006.A14/02 hinaus gehenden Verhandlungen geführt wurden.
- Wir bitten um eine Überprüfung, ob gegen §254 (4) BVerG 2006 verstossen wurde

## 2.1.2 Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Das Bundesvergabegesetz 2006 vom 2006.01.31 (BVerG 2006), nach deren Bestimmungen die gegenständliche Ausschreibung erfolgte, verlangt:

§272

Der Sektorenauftraggeber hat den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern unverzüglich und nachweislich mitzuteilen (...)

1-Die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes

2-Die Vergabesumme

3-Sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes

- Bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung am 2007.06.27 an uns wurde statt der vorgeschriebenen Punkte nur angegeben „Ausschlaggebend war das Preiskriterium“  
Damit ist nur der erste angeführte Punkt erfüllt  
Die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes wurden uns nicht bekannt gegeben, womit wichtige formale Vorschriften nicht eingehalten wurden.  
Uns interessiert vor allem die detaillierte Auflistung der Bewertungspunkte.
- Wir bitten um eine dem BVerG entsprechende Benachrichtigung

Aus den genannten Gründen stellen wir deshalb den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



LOTHAR JAKOB, RBS GMBH

Anlagen: Einspruch an ÖBB  
Ausschreibungsunterlagen  
Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung